



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kolly Gabriel / Schoenenweid André

2018-CE-115

### Welches sind die Prioritäten des Amts für Kulturgüter beim Schutz von Industriestandorten?

#### I. Anfrage

Der verstärkte und oft unverhältnismässige Schutz des zeitgenössischen architektonischen Erbes, namentlich von Industriestandorten und vor allem von solchen, die wie derjenige von Elanco in St. Aubin umgenutzt werden, gibt uns sehr zu denken. Die Unterhaltskosten sind sehr hoch und teilweise mit der Erhaltung von veralteten Gebäuden und den häufig unverhältnismässigen Instandstellungs- oder Renovationsarbeiten verbunden. Diese Kosten fallen wegen der Anpassung an die neuen Anforderungen zur Energieeffizienz und -einsparung noch höher aus.

Die gegenwärtige Aufwertung des Industriestandorts Elanco würde durch den Abriss eines Grössteils der überholten, veralteten, sanierungsbedürftigen und nur einstöckigen Gebäude vereinfacht. Die Verknappung des Bodens erfordert zudem eine Verdichtung dieses Industriestandorts. Es sei daran erinnert, dass diese Gebäude eine problematische Vergangenheit haben, weil hier Tierversuche für pharmazeutische Zwecke und Schlachtungen durchgeführt wurden.

Einzig das Empfangs- und Bürogebäude könnte vielleicht als Zeugnis eines ehemaligen Industriestandorts, der zwischen 1967 und 1970 erbaut wurde, erhalten bleiben. Im Jahr 2018 ist der Staat als Eigentümer gehalten, diesen Standort attraktiver und dichter zu gestalten, wobei das Grundkonzept mit der Hauptallee und den mit Bäumen bepflanzten Flächen erhalten werden sollte. Dies dient dem vorrangigen Ziel, neue Unternehmen anzusiedeln, die Arbeitsplätze schaffen.

Anfang 2016 hat sich der Grosse Rat des Kantons Freiburg für den Erwerb des Standorts von Elanco ausgesprochen, da es sich um einen gut gelegenen Industriestandort von erheblicher Bedeutung handelt, der für unseren Kanton eine grosse Chance bedeutet. Während der Besichtigung mit der parlamentarischen Kommission, der wir angehörten, erschien es uns offensichtlich, dass der Abbruch der Gebäude, die alle veraltet sind, notwendig ist, um den Standort für die gesuchten zukünftigen Investoren attraktiv zu machen.

Wir haben den Eindruck, dass das Amt für Kulturgüter viel zu viel verlangt und sich im übertriebenen Bestreben nach Erhaltung unnachgiebig zeigt, ohne die Realität und den oft baufälligen oder sehr abgenutzten Zustand der Gebäude zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der sehr hohen Kosten für die Erhaltung von nicht mehr genutzten industriellen Gütern und Gebäuden ohne Nutzen scheinen das Amt nicht zu rühren. Dieses Amt trägt in seinen Analysen dem Umstand zu wenig Rechnung, dass die Gebäude nicht den neuen, anspruchsvollen Anforderungen für den Betrieb von Unternehmen entsprechen, die verlangen, dass Gebäude genutzt werden, die hinsichtlich Design und Unterhalt effizient sind.

Auf andere Beispiele einer übertriebenen Erhaltung, wie der Schornstein der blueFACTORY, der in einem desolaten Zustand ist, oder die rostige und stillgelegte Fussgängerpasserelle der SBB in Kerzers, sei auch verwiesen.

Wir stellen dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Welche Absicht verfolgt der Staatsrat wirklich bei der Erhaltung der Gebäude auf dem Industriestandort von Elanco in St. Aubin?
2. Teilt der Staatsrat unsere Einschätzung, die auch von einer Mehrheit der Grossratsmitglieder ausgedrückt wurde, dass der Abbruch eines Grossteils der Gebäude von Elanco eine Priorität ist und es ermöglichen würde, den Standort aufzuwerten und für zukünftige nationale oder internationale Unternehmen attraktiver zu machen?
3. Sollte der Staatsrat, in Zusammenarbeit mit der Kulturgüterkommission, nicht die gesamte kantonale Politik zur Erhaltung und zum Schutz von Industriestandorten oder -gebäuden durch das Amt für Kulturgüter überdenken?
4. In mehreren Fällen der Umnutzung ehemaliger Industriestandorte können die Entscheidungen des Amtes für Kulturgüter Projekte von grosser Wichtigkeit für unseren Kanton (Elanco, blueFACTORY, Umbau des Bahnhofs Châtel-Saint-Denis) wesentlich verlangsamen, blockieren oder gefährden. Plant der Staatsrat, die Aufgaben und Kompetenzen des Amtes unter Berücksichtigung der architektonischen Prioritäten, vergleichbarer Faktoren in anderen Kantonen und angemessener finanzieller Mittel zu überdenken?
5. Die Konzepte zur Erhaltung und zum Schutz von Kulturgütern und Gebäuden haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Plant der Staatsrat, dem Grossrat demnächst einen Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter vorzulegen?

17. Mai 2018

## II. Antwort des Staatsrats

Einleitend und als Antwort auf die einführenden Bemerkungen der Unterzeichnenden sei auf die Definition eines Kulturguts, wie sie im Gesetz verankert ist (Art. 3 Abs. 1 KGSG), verwiesen:

*Der Ausdruck Kulturgut bezeichnet ein unbewegliches oder bewegliches, geschichtliches oder zeitgenössisches Objekt, das für die Allgemeinheit als Zeuge der geistigen Tätigkeit, des Kunstschaffens oder des gesellschaftlichen Lebens von Bedeutung ist.*

Ganz offensichtlich beschränkt sich das Kulturerbe nach dieser Auffassung nicht auf Schlösser, Museen und Kirchen. Es umfasst auch die Wegmarken unseres Wohlstands, insbesondere das technische und industrielle Kulturerbe.

Es ist daher unbestreitbar, dass das zeitgenössische architektonische Erbe und auch die Industriestandorte die gleiche Beachtung verdienen wie andere Arten des Kulturerbes, welche die Vielfalt unseres Kantons ausmachen.

Die Erfassung und Bewertung dieses Kulturerbes erfolgt nicht nach dem Zufallsprinzip oder im alleinigen Ermessen des Amtes für Kulturgüter. Die Erfassung des Kulturerbes des 20. Jahrhunderts, einschliesslich des industriellen Kulturerbes, stützt sich auf die Arbeit der Kommission für das Verzeichnis der zeitgenössischen Architektur, die durch den Staatsratsbeschluss vom 28. August 1990 geschaffen wurde. Diese Kommission, die aus acht Architekten, dem Redaktor des Kantons Freiburg von «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» und dem Konservator der Kulturgüter bestand, hat ihren Bericht im Mai 1994 veröffentlicht. Dieses Verzeichnis der zeitgenössischen Architektur wurde dem Amt für Kulturgüter anvertraut mit dem Auftrag, die Erhaltung der bedeutenden Bauzeugen dieses Zeitraums zu gewährleisten.

Was die Statistik angeht, so können von den insgesamt 19 592 verzeichneten Bauten – d. h. Bauten, die von Interesse, aber als solche noch nicht unbedingt geschützt sind – 594 oder 3 % der Kategorie «Industrielles Erbe des 20. Jahrhunderts» zugeordnet werden. Von den 1023 formell geschützten Bauten des 20. Jahrhunderts im ganzen Kanton (ausser in der Stadt Freiburg) zählen nur 64 oder 6 % zum industriellen Erbe. Angesichts dieser Zahlen kann objektiv nicht von einem verstärkten oder unverhältnismässigen Schutz gesprochen werden. Entsprechend beruht der Eindruck der Autoren der parlamentarischen Anfrage zweifellos darauf, dass jüngst über einige symbolträchtige Industriestandorte debattiert und in den Medien berichtet wurde; dies widerspiegelt jedoch in keiner Weise das zahlenmässige Gewicht dieses Kulturerbes. Ausserdem sind diese Bauten und Anlagen schon vor Jahren als Kulturgüter verzeichnet und erfasst worden.

Um die allgemeinen Überlegungen abzuschliessen und auf die Behauptungen der Autoren der Anfrage, das Amt für Kulturgüter sei zu unnachgiebig und berücksichtige andere Belange ungenügend, einzugehen, ist festzuhalten, dass sich dieses Amt im Jahr 2017 mit 1279 Baubewilligungsgesuchen in der Schlussprüfung befasst hat und nur bei 159 oder 12,4 % eine ablehnende Stellungnahme vorlegte. Das Amt ist gesetzlich dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass der «Umbau eines unter Schutz stehenden unbeweglichen Kulturguts nur bewilligt werden [kann], wenn dadurch dessen Charakter oder der Charakter des Ortsbildes nicht verletzt wird» (Art. 23 Abs. 4 KGSG). Angesichts dessen sprechen diese Zahlen nach Ansicht des Staatsrats dafür, dass das Amt bei der Bearbeitung der Dossiers im Allgemeinen eine ausgeglichene Interessensabwägung vornimmt. Dies gilt auch für die Bearbeitung der Dossiers zum zeitgenössischen industriellen Erbe, die im Grunde keine höheren Anforderungen stellen als die Restaurierung eines Landhauses aus dem 17. Jahrhundert oder einer Kirche aus dem 19. Jahrhundert. Ganz im Gegenteil, da die rationelleren Bauverfahren der Industriebauten oftmals mehr Spielraum lassen als die traditionellen Bauweisen historischer Gebäude.

Der Staatsrat antwortet wie folgt auf die einzelnen Fragen:

*1. Welche Absicht verfolgt der Staatsrat wirklich bei der Erhaltung der Gebäude auf dem Industriestandort von Elanco in St. Aubin?*

Der Standort und die Gebäude von Elanco sind seit 1994 im Verzeichnis der zeitgenössischen Architektur aufgeführt. Es sei daran erinnert, dass der Staat diesen Standort, wie übrigens auch denjenigen von Cardinal, in voller Kenntnis der Sachlage erworben hat. Ihr Status als Kulturgut hatte sogar eine vorteilhafte Auswirkung auf die Kaufbedingungen. Im kantonalen Nutzungsplan (KNP), der derzeit zur Vorprüfung aufliegt, berücksichtigt der Staatsrat den kulturhistorischen Wert des Standorts und bewahrt die architektonisch und landschaftlich charakteristischen Elemente. Die Bauten der Veterinärabteilung werden dagegen aufgrund ihrer schwierigen Vergangenheit und

Volumetrie nicht erhalten. Die anderen Gebäude werden im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde St. Aubin formell unter Schutz gestellt.

2. *Teilt der Staatsrat unsere Einschätzung, die auch von einer Mehrheit der Grossratsmitglieder ausgedrückt wurde, dass der Abbruch eines Grossteils der Gebäude von Elanco eine Priorität ist und es ermöglichen würde, den Standort aufzuwerten und für zukünftige nationale oder internationale Unternehmen attraktiver zu machen?*

In den allermeisten Fällen – sei es bei ABB in Baden, Sulzer in Winterthur oder SIG in Genf – spielt bei der Umnutzung von Industriestandorten das Kulturerbe eine wichtige Rolle als Qualitätsfaktor, indem es diesen Orten nach deren Umbau einen spezifischen Charakter gibt, den sowohl die Öffentlichkeit wie auch die Unternehmen sehr zu schätzen wissen. Das ist auch für den Standort von Elanco nicht anders, auch wenn dieses Kulturerbe der Nachkriegszeit heute noch nicht die gleiche Anerkennung findet wie die Bauten aus der ersten Industrialisierungswelle des frühen 20. Jahrhunderts. Die Umnutzungspraxis von Industrieerbe reicht übrigens weit zurück und der Staat selbst hat auf diesem Gebiet Pionierarbeit geleistet. In der ehemaligen Waggonfabrik im Pérolles, die schon als Zeughaus diente, entstand die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg – diese Räumlichkeiten werden übrigens immer noch von der Universität genutzt. Der KNP für den Standort von Elanco wie auch derjenige für den Standort der blueFACTORY ermöglichen eine sehr hohe Verdichtung, die den gegenwärtigen Anforderungen entspricht und die Merkmale des Kulturerbes miteinbezieht.

3. *Sollte der Staatsrat, in Zusammenarbeit mit der Kulturgüterkommission, nicht die gesamte kantonale Politik zur Erhaltung und zum Schutz von Industriestandorten oder -gebäuden durch das Amt für Kulturgüter überdenken?*

Aufgrund der obengenannten Zahlen sieht der Staatsrat keine Dringlichkeit, den Umgang mit dem Industrieerbe zu überdenken. Zwar hat der Staat innert kurzer Zeit zwei grosse Industriestandorte erworben und sieht sich nun logischerweise mit dem Thema des Industrieerbes konfrontiert. Aus diesem zufälligen Zusammentreffen zu schliessen, dass die Praxis heute allgemein und für den ganzen Kanton zu rigoros oder einschränkend ist, lässt sich nicht bekräftigen.

4. *In mehreren Fällen der Umnutzung ehemaliger Industriestandorte können die Entscheidungen des Amtes für Kulturgüter Projekte von grosser Wichtigkeit für unseren Kanton (Elanco, blueFACTORY, Umbau des Bahnhofs Châtel-Saint-Denis) wesentlich verlangsamen, blockieren oder gefährden. Plant der Staatsrat, die Aufgaben und Kompetenzen des Amtes unter Berücksichtigung der architektonischen Prioritäten, vergleichbarer Faktoren in anderen Kantonen und angemessener finanzieller Mittel zu überdenken?*

Gemäss den Informationen, die der Staatsrat erhielt, wurde keines der von den Grossräten genannten Projekte durch die Berücksichtigung der Anforderungen des Kulturerbes verlangsamt oder blockiert.

- > Der KNP für den Standort von Elanco wurde von den Ämtern des Staats in Rekordzeit realisiert.
- > Für den Standort von blueFACTORY wurde das zu erhaltende Kulturerbe ganz zu Beginn des Verfahrens im Jahre 2011 erfasst. Dringende Sanierungsarbeiten wurden namentlich für den Schornstein und die graue Halle umgesetzt. Sie sind in erster Linie eine Reaktion auf einen verspäteten ordentlichen Unterhalt. Diese Massnahmen werden zudem vom Bund subventio-

niert. Die verlängerte Planungsdauer für diesen Standort ist hauptsächlich auf den städtebaulichen Kontext und das besonders komplexe und ehrgeizige Programm zurückzuführen.

- > Die Bauarbeiten des neuen Bahnhofs Châtel-Saint-Denis sind in vollem Gang; die Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Erhaltung zweier geschützter Gebäude auf der ehemaligen Avenue de la Gare gefährden den Abschluss der Arbeiten in keiner Weise. Das Amt und die Kulturgüterkommission erfüllen mit dem Schutz dieser Gebäude nur ihren gesetzlichen Auftrag. Die Abwägung der Interessen und Entscheidungen wird von den höheren Instanzen im Rahmen der gewöhnlichen Verfahren vorgenommen.

Aufgrund dieser Tatsachen sieht der Staatsrat keine Notwendigkeit, die Aufgaben und Kompetenzen des Amts für Kulturgüter grundlegend zu überprüfen. Wie für alle Ämter werden auch die Aufgaben des Amtes für Kulturgüter ständig optimiert, um die Herausforderungen, die sich stellen, möglichst optimal zu bewältigen. So eröffnet der neue kantonale Richtplan zum Beispiel die Möglichkeit einer neuen Aufgabenteilung beim Schutz der Bauten und Ortsbilder von lokaler Bedeutung indem diese Kompetenz an die Gemeinden delegiert werden kann sofern diese über einen technischen Dienst und eine Kulturgüterkommission verfügen.

5. *Die Konzepte zur Erhaltung und zum Schutz von Kulturgütern und Gebäuden haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Plant der Staatsrat, dem Grossrat demnächst einen Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter vorzulegen?*

Gemäss dem Staatsrat stellt sich die Frage einer eventuellen Revision des Gesetzes nicht im Sinne, der Anfrage der Grossräte. Im Vergleich zu den Gesetzen anderer Kantone ist dasjenige des Kantons Freiburg immer noch sehr aktuell und ermöglicht es, die Aufgaben, die sich dem Staat für den Schutz des Kulturerbes stellen, wahrzunehmen. Der Staatsrat will zudem das Ergebnis der Studie über eine allfällige Zusammenlegung des Amts für Archäologie (AAFR) und des Amts für Kulturgüter (KGA) abwarten, bevor er dazu eine Entscheidung trifft.

Die Kompetenzen und Befugnisse des Amts werden im Übrigen ausschliesslich im Ausführungsreglement festgelegt. Bei diesem wird tatsächlich die Anpassung gewisser Punkte erwogen, namentlich der Bestimmungen für Subventionen und insbesondere eine mögliche Einbindung des Beschlusses vom 10. April 1990 über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen.

21. August 2018